

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
Beschuldigten

A

--

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.170/19-001	MMag. Stelzl	461	02. Mai 2019

## Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen der Regionalradio Tirol GmbH (FN 293405 d) in 6020 Innsbruck, Brunecker Straße 1, nach § 27 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, zu verantworten, dass die Regionalradio Tirol GmbH im Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 25.02.2018 eine am 16.01.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G iVm § 9 Abs. 2 VStG

--

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
200,- Euro	3 Stunden	keine	§ 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Regionalradio Tirol GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**20,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro);

**Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**220,- Euro**

**Zahlungsfrist:**

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.170/19-001** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

## Begründung:

### 1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 01.08.2018, KOA 1.170/18-012, stellte die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Regionalradio Tirol GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 16.01.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

In der Folge leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten mit Schreiben vom 03.10.2018 wegen des Verdachts, er habe als für die Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter der Regionalradio Tirol GmbH zu verantworten, dass die Regionalradio Tirol GmbH im Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 25.02.2018 eine am 16.01.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung auf.

Mit Schreiben vom 13.11.2018 nahm der Beschuldigte zu der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung Stellung. Er brachte im Wesentlichen vor, dass ihn subjektiv keine Schuld an der objektiv festgestellten Rechtsverletzung treffe. Die Eigentumsverhältnisse an der TiME Holding GmbH hätten sich im Zuge des näher dargestellten Eigentumsüberganges nicht geändert, da die „Zwischenholding“ MPR Holding GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Muttergesellschaft Bank für Tirol und Vorarlberg upstream verschmolzen worden sei, so dass es lediglich zu einem Wechsel von einer mittelbaren zu einer unmittelbaren Eigentümerschaft der Bank für Tirol und Vorarlberg an der TiME Holding GmbH gekommen sei. Die nicht rechtzeitige Meldung der die Einflussmöglichkeiten an der Regionalradio Tirol GmbH in keiner Weise tangierenden gesellschaftsrechtlichen Änderung bei der mittelbaren Gesellschafterin sei daher auf einen entschuldbaren, nicht vorwerfbaren Rechtsirrtum zurückzuführen, weshalb die Einstellung des gegen den Beschuldigten eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens beantragt werde.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Regionalradio Tirol GmbH (FN 293405 d) war auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ von 01.04.2008 bis zum 01.04.2018. Sie ist auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.170/17-017, neuerlich Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018.

Die Regionalradio Tirol GmbH steht im Alleineigentum der Schlüsselerlag J.S. Moser GmbH, welche wiederum eine 100 %-ige Tochter der Moser Holding Aktiengesellschaft ist. Deren Gesellschafterin mit 24,99 % der Anteile ist die TiME Holding GmbH (FN 413710 y). Bis zum 15.01.2018 stand diese im Eigentum der MPR Holding GmbH (FN 297819 w, nunmehr: Silvretta Montafon Holding GmbH), welche wiederum im Alleineigentum der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942 w) stand. Auf Grund eines Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 27.11.2017 wurden die Anteile der MPR Holding GmbH an der TiME Holding GmbH auf ihre Mutter, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft verschmolzen. Diese Spaltung zur Aufnahme wurde mit Eintragung ins Firmenbuch am 16.01.2018 rechtswirksam. Die Bank für Tirol und Vorarlberg ist nunmehr unmittelbare Eigentümerin der TiME Holding GmbH.

Mit Schreiben vom 26.02.2018 zeigte die Regionalradio Tirol GmbH der KommAustria diese Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse an.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 01.08.2018, KOA 1.170/18-012, hat die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G festgestellt, dass die Regionalradio Tirol GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch

verletzt hat, dass sie eine spätestens am 16.01.2018 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Der Beschuldigte ist einer von vier Geschäftsführern der Regionalradio Tirol GmbH. Mit Vereinbarung vom 17.10.2017 wurde er gemäß § 9 Abs. 2 VStG mit Wirkung zum 01.11.2017 zum verantwortlichen Beauftragten der Regionalradio Tirol GmbH für die Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes bestellt.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 01.08.2018, KOA 1.170/18-013, hat die KommAustria dem Beschuldigten, der als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Regionalradio Tirol GmbH zu verantworten hatte, dass die Regionalradio im Zeitraum vom 15.12.2016 bis zum 04.05.2017 eine spätestens am 30.11.2016 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat, eine Ermahnung erteilt.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten als Geschäftsführer der Regionalradio Tirol GmbH in Höhe von EUR XXX aus.

### **3. Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen zu den Zulassungen der Regionalradio Tirol GmbH beruhen auf den zitierten Zulassungsbescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung der Regionalradio Tirol GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, dem zu KOA 1.170/18-012 geführten Verfahrensakt der KommAustria im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens sowie der mit Schreiben vom 26.02.2018 erfolgten Anzeige der Regionalradio Tirol GmbH zur Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen. Die Feststellungen blieben vom Beschuldigten insgesamt unbestritten.

Die Feststellung zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 01.08.2018, KOA 1.170/18-012, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellung zur Bestellung des Beschuldigten zum verantwortlichen Beauftragten mit Vereinbarung vom 17.10.2018 sowie zum Umfang des ihm übertragenen Verantwortungsbereichs beruht auf der im Rechtsverletzungsverfahren mit Schreiben vom 19.10.2018 vorgelegten Urkunde.

Die Feststellung zur rechtskräftigen Ermahnung des Beschuldigten mit Bescheid der KommAustria vom 01.08.2018, KOA 1.170/18-013, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruhen auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der Regionalradio Tirol GmbH davon aus, dass er ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht 2018 der Statistik Austria herangezogen. Der Einkommensbericht für unselbständige Führungskräfte (abrufbar: [http://www.statistik-austria.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner\\_einkommensbericht/index.html](http://www.statistik-austria.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html), „nach Berufsgruppen“) weist für männliche Führungskräfte ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR XXX aus. Auf dieser Grundlage vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten auf EUR XXX zu schätzen.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro zu bestrafen, wer die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 4 verletzt.

Gemäß § 27 Abs. 5 PrR-G sind die Verwaltungsstrafen von der Regulierungsbehörde zu verhängen.

### 4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

*„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- und Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“*

Der Rundfunkveranstalter hat demzufolge jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach Zulassungserteilung der Regulierungsbehörde unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung anzuzeigen.

Fallgegenständlich wurden die Anteile der MPR Holding GmbH an der TiMe Holding GmbH auf ihre Mutter, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, auf Grund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 27.11.2017 gemäß § 17 iVm § 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl. I Nr. 304/1996 idF BGBl. I Nr. 107/2017, verschmolzen. Die Spaltung zur Aufnahme wurde mit der Eintragung ins Firmenbuch am 16.01.2018 rechtswirksam (vgl. § 14 Abs. 2 Z 1 SpaltG).

Die Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der Rundfunkveranstalterin wurde entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt, sondern der KommAustria erst im Rahmen der Anzeige vom 26.02.2018 bekannt gegeben.

Soweit der Beschuldigte – wie bereits im Rechtsverletzungsverfahren zu KOA 1.170/18-012 – zur Rechtfertigung der unterbliebenen Anzeige nochmals vorbringt, dass es durch den Spaltungs- und Übernahmevertrag zu keiner (faktischen) Änderung der Eigentumsverhältnisse gekommen sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass als „wirtschaftlicher Letzteigentümer“ hinter der TiMe Holding GmbH nach wie vor dieselbe juristische Person steht, nicht relevant für die Pflicht zur Anzeige der Änderung der Eigentumsverhältnisse ist. In diesem Sinne hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 02.05.2018, W271 2138707-1/4E, ausgesprochen, dass Ausnahmen von der Anzeigepflicht wegen einer fassbaren, aber bloß geringfügigen Beteiligungsänderung weder vom Wortlaut des Gesetzes noch von dessen Zielsetzung gedeckt seien und auch nicht im Wege teleologischer Reduktion begründet werden können. § 22 Abs. 4 PrR-G ist dem zitierten Erkenntnis zufolge so auszulegen, dass Änderungen in der Eigentümerstruktur eines Veranstalters, seien sie auch klein, anzuzeigen sind. Nichts Anderes kann gelten, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Eigentumsänderung lediglich geringfügig sind. (vgl. Bescheid der KommAustria vom 01.08.2018, KOA 1.170/18-012).

Bereits in der mit Bescheid der KommAustria vom 01.08.2018, KOA 1.170/18-013, an den Beschuldigten erteilten Ermahnung, die auf Grund einer nicht fristgerechten Meldung einer am 30.11.2016 eingetretenen Änderung der Eigentumsverhältnisse der Regionalradio Tirol GmbH erfolgte, hat die KommAustria im Hinblick auf die zu verantwortende Pflichtverletzung dargelegt, dass von der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G jegliche Art der „Anteilsübertragung“ erfasst wird. Die Bestimmung stellt auf Änderungen in den „Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen“ ab, ohne dass es darauf ankommt, in welcher Art und Weise dies geschieht. Ausgehend von der Zielsetzung der Regelung des § 22 Abs. 4 PrR-G, die der Regulierungsbehörde die Überprüfung der (ständigen) Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 auch nach Zulassungserteilung ermöglichen soll, sind alle die Eigentümerstruktur des Hörfunkveranstalters betreffenden, gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G relevanten Umstände anzuzeigen, da bei einer anderen Auslegung der Zweck der Vorschrift vereitelt würde. Das PrR-G überlässt es nach der Rechtsprechung nicht dem Zulassungsinhaber, die Relevanz von Änderungen zu beurteilen und danach selbst den Umfang der Bekanntgabepflicht zu bestimmen (vgl. BKS 15.11.2011, 611.172/0001-BKS/2011 und 611.150/0002-BKS/2011).

Die Regionalradio Tirol GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen. Es liegt daher, wie im Rechtsverletzungsverfahren mit Bescheid der KommAustria vom 01.08.2018, KOA 1.170/18-012, festgestellt, eine Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G vor.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt und der rechtskräftig gegenüber der Regionalradio Tirol GmbH festgestellten Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G ist der Tatbestand des § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G in objektiver Hinsicht somit erfüllt. Dies wird vom Beschuldigten in seiner Stellungnahme vom 13.11.2018 auch ausdrücklich zugestanden.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Tatbilds des § 22 Abs. 4 PrR-G ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G [nunmehr AMD-G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung jedenfalls mit Ablauf der Frist gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G am 31.01.2018 – 14 Tage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragungen am 16.01.2018 – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 26.02.2018 an, sodass der Tatzeitraum vom 01.02.2018 bis zum 25.02.2018 andauerte.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Sind verantwortliche Beauftragte bestellt, so haben – im sachlichen Umfang dieser (wirksamen) Bestellung – nur diese, nicht aber die statutarischen Vertretungsorgane verwaltungsstrafrechtlich einzustehen (vgl. *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG [2013], § 9 Rz 23).

Wie festgestellt, wurde der Beschuldigte fallgegenständlich mit Beauftragungsvereinbarung vom 17.10.2017 mit der Wirkung ab 01.11.2017 zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung aller Bestimmungen des PrR-G bestellt. Die Bestellung erfasst damit auch die Übernahme der diesbezüglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und wurde vom Beschuldigten ausdrücklich angenommen. Im Rahmen des ihm übertragenen Verantwortungsbereichs trifft ihn somit die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Hörfunkveranstalter zu gewährleisten, was auch die Befolgung der Anzeigepflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G miteinschließt. Der Beschuldigte war im Tatzeitraum zum verantwortlichen Beauftragten der Hörfunkveranstalterin im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung

der Bestimmungen des PrR-G bestellt und hat damit für die der Regionalradio Tirol GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung einzustehen.

#### 4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Verwirklichung der subjektiven Tatseite muss eine Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Hinzutreten eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

*„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

Verwaltungsrechtliche Strafbarkeit setzt einen Sorgfaltsverstoß voraus, der grundsätzlich zumindest in der Form der Fahrlässigkeit vorzuliegen hat (§ 5 Abs. 1 erster Satz VStG). § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG stellt eine – widerlegliche – gesetzliche Vermutung auf, dass bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten ohne weiteres das Vorliegen von Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Ein Beschuldigter kann diese Vermutung widerlegen, indem er glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Der Beschuldigte hat somit initiativ und in substantiiert Form alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht, wozu auch die Darlegung gehört, dass er Maßnahmen getroffen habe, die unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten ließ. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN; vgl. ErlRV 193 BlgNR 26.GP, S. 5). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Dabei ist es nicht Aufgabe der Behörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen des betroffenen Beschuldigten überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes

Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092 mit Verweis auf VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011 unter Verweis auf VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007).

Die iSd § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters verlangt somit, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Im vorliegenden Verfahren wurden jedoch keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um der Anzeigepflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G nachzukommen, bestanden hat. Die Rechtfertigung des Beschuldigten im Hinblick auf das von ihm verfahrensgegenständlich zu verantwortende Verschulden erschöpft sich letztlich in dem bloßen Hinweis darauf, dass die nicht rechtzeitige Meldung der die Einflussmöglichkeiten an der Regionalradio Tirol GmbH in keiner Weise tangierenden gesellschaftsrechtlichen Änderung beim mittelbaren Gesellschafter TiMe Holding GmbH, die vor der Spaltung mittelbar und nach der Spaltung lediglich unmittelbar im Eigentum der Bank für Tirol und Vorarlberg steht, auf einen entschuldbaren, dem Beschuldigten nicht vorwerfbaren Rechtsirrtum zurückzuführen sei.

Damit vermag der Beschuldigte jedoch eine mangelnde Vorwerfbarkeit für die von ihm zu verantwortende Verwaltungsübertretung nicht zu begründen:

Die Glaubhaftmachung fehlender Schuld iSe subjektiven Unvermögens zur Pflichterfüllung auf Grund unverschuldeter Unkenntnis, wie vom Beschuldigten behauptet, vermag diesen dann nicht zu entschulden, wenn nach seinem gesamten Verhalten und der nach den Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt nicht angenommen werden kann, dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen (vgl. VwGH 24.03.2015, 2013/03/0054, mwH). Die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer – allenfalls sogar plausiblen – Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum jedoch nicht auszuschließen (vgl. u.a. VwGH 30.11.1981, 81/17/0126, sowie *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze II<sup>2</sup>*, E 171 zu § 5 VStG mwN).

Ein Verschulden an einem objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum kann vor dem Hintergrund der dem Beschuldigten überbundenen Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G und somit der bestehenden Verpflichtung, sich mit den maßgeblichen Regelungen vertraut zu machen bzw. allenfalls geeignete Erkundigungen bei der zuständigen Behörde einzuholen, nicht ausgeschlossen werden. Selbst guter Glaube reicht für den vom Beschuldigten hier angesprochenen Schuldausschließungsgrund iSd § 5 Abs. 2 VStG dann nicht aus, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde nachzufragen (vgl. jüngst VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0007). Dies gilt auch für den hier vorliegenden Fall einer Eigentumsänderung, die sich – worauf der Beschuldigte verweist – auf die Zusammensetzung der wirtschaftlichen Letzteigentümer der Hörfunkveranstalterin im Ergebnis nicht ausgewirkt hat. Auch dies vermag nichts an der Erforderlichkeit entsprechender Kenntnisse der Unternehmenszusammenhänge und einer gegebenenfalls notwendigen Abklärung durch geeignete Erkundigungen im Hinblick auf die damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen für Hörfunkveranstalter zu ändern. Ein schuldausschließender Irrtum konnte daher vorliegend mangels Erfüllung der erforderlichen Sorgfalt nicht angenommen werden.

Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte davon ausgehen konnte, dass die erfolgte Eigentumsänderung keine Anzeigepflicht iSd hier in Rede stehenden Bestimmung des Privatradiogesetzes auslöst, sodass eine entsprechende Abklärung unterbleiben konnte, sind angesichts der insofern eindeutigen Rechtsprechung nicht ersichtlich. Eine unverschuldete Unkenntnis kann vor dem Hintergrund der dem Beschuldigten im Rahmen der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten übertragenen sachlichen Verantwortung gerade für die Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes daher nicht angenommen werden, zumal in diesem Zusammenhang erwartet werden kann, dass sich dieser mit sämtlichen relevanten Regelungen vertraut macht bzw. im Zweifel Erkundigungen einholt. Unkenntnis eines Gesetzes kann nur dann als

unverschuldet angesehen werden, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist (vgl. VwGH 18.05.1994, 93/09/0176).

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat somit zu verantworten, dass die Regionalradio Tirol GmbH die gegenständliche Eigentumsänderung entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht rechtzeitig angezeigt hat, und hat somit jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs. 4 iVm § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begangen.

#### 4.5. Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von einem geringen Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 unter Verweis auf VwGH 15.10.2009, 2008/09/0015; 05.05.2014, Ro 2014/03/0052). Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hrsg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Fallgegenständlich sind die Folgen der Tat insofern unbedeutend geblieben, als die Regionalradio Tirol GmbH die Anzeige, wenn auch verspätet, von sich aus einbrachte und damit der KommAustria die

Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G ermöglichte. Außerdem führte die verfahrensgegenständliche Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Regionalradio Tirol GmbH auch zu keiner nach dem PrR-G verpönten Konstellation.

Allerdings liegt vor dem Hintergrund des Zwecks der Regelung des § 22 Abs. 4 PrR-G, die – wie ausgeführt – der Regulierungsbehörde ermöglichen soll ihren Aufsichtspflichten (insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 8 und 9 PrR-G) nachzukommen, kein geringes Verschulden vor: Eine verspätete Anzeige stellt einen typischen Fall einer Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G dar, so dass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden kann. Besondere Umstände, die ein geringes Verschulden des tatbildmäßigen Verhaltens des Beschuldigten begründen würden, sind im Verfahren weder hervorgekommen noch wurden diese substantiiert behauptet.

Nach ständiger Rechtsprechung zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. etwa VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 mwH).

Das Verschulden des Beschuldigten kann daher im vorliegenden Fall nicht als gering iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG angesehen werden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu trotz ausdrücklichem Hinweis in der Aufforderung zur Rechtfertigung keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht von der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur gemeinsam mit dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174; VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (vgl. VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (vgl. VwGH 27.04.2000, 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (vgl. VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX zugrunde gelegt. Allfällige Unterhaltspflichten bzw. sonst anrechenbare Positionen konnten nicht festgestellt werden.

Bei der Strafbemessung sind weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe hervorgekommen. Umstände, die einem Rechtsirrtum nahekommen und sich schuld mindernd im Hinblick auf die Vorwerfbarkeit der Verwaltungsübertretung auswirken, sind – wie ausgeführt – fallgegenständig ebenfalls nicht vorgelegen (vgl. VwGH 28.02.2018, Ra 2018/04/0004 mwN).

Unter Berücksichtigung der Folgen des vom Beschuldigten zu verantwortenden Verstoßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte mit

einer Strafe von 200,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 2.180,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 20,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.170/19-001 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

#### **4.7. Haftung der Regionalradio Tirol GmbH**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Regionalradio Tirol GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer

Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)